

## Satzung

des Ökumenischen Netzwerks Asyl in der Kirche in Nordrhein-Westfalen e.V.

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Ökumenisches Netzwerk Asyl in der Kirche in Nordrhein-Westfalen e.V.“. Er hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln einzutragen.

### § 2 Zwecke und Ziele

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§52). Er setzt sich zum Ziel, Flüchtlinge unabhängig von ihrer Herkunft, ihrer Religion oder Weltanschauung zu unterstützen, auf ihre Lage aufmerksam zu machen, ihre Interessen öffentlich zu vertreten und zu einer Verständigung zwischen ihnen und der hiesigen Bevölkerung beizutragen. Zu diesem Zweck

- bietet der Verein Flüchtlingen Beratung an;
- unterstützt und betreut der Verein einzelne Personen und Familien;
- berät und unterstützt der Verein kirchliche Gemeinden und Gruppen, die sich ihrerseits für die Hilfe und den Schutz von Flüchtlingen einsetzen;
- unterstützt der Verein die Anliegen von Flüchtlingen und ihren Unterstützern gegenüber politischen Gremien, Verbänden und Behörden;
- informiert der Verein die Öffentlichkeit, z.B. durch Pressearbeit und Veranstaltungen über das Schicksal von Flüchtlingen.

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben strebt der Verein Kooperation mit Organisationen und Personenvereinigungen der Migrationsarbeit im inner- und außerkirchlichen Raum an.

Der Verein verfolgt seine Ziele aus christlicher Verantwortung. Er versteht sich als ein ökumenischer Zusammenschluss und tritt für religiöse Toleranz ein.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitgliedschaft des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die seinen Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre etwaig eingezahlten Darlehen und den gemeinen Wert ihrer etwaig geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten

Satzungsänderungsvorschlag vom 30.06.2023 für die MV 2023  
Änderungen in **ROT**, Streichungen in **GELB**

### *§ 3 Mitgliedschaft*

(1) Mitglieder des Vereins können

a) kirchliche Gemeinden und verfasste religiöse Gruppen sowie

b) Einzelpersonen, Organisationen und Personengemeinschaften auf schriftlichen oder mündlichen Antrag werden, die die Zwecke und Ziele des Vereins unterstützen. Über die Annahme des Antrages auf Aufnahme entscheidet der Vorstand; bei einer Ablehnung kann der/die Antragsteller(in) den Antrag der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärungen, Tod oder Ausschluss, der nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann.

(2) Fördermitgliedschaft

Kirchliche Gemeinden und verfasste religiöse Gruppen, Organisationen und Personenvereinigungen sowie Einzelpersonen, die die Ziele des Vereins ausschließlich finanziell unterstützen wollen, können durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und die regelmäßige Zahlung eines Förderbeitrages Fördermitglied des Vereins werden. Fördermitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen. Sie haben dort Rederecht, aber kein Stimmrecht. Die Fördermitgliedschaft endet durch Erklärung des Fördermitgliedes oder durch Beschluss des Vorstandes, wenn der Förderbeitrag über mehr als ein Jahr nicht bezahlt wurde.

### *§ 4 Beiträge*

Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### *§ 5 Vereinsorgane*

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

### *§ 6 Mitgliederversammlung*

(1) In der Mitgliederversammlung haben kirchliche Gemeinden und verfasste religiöse Gruppen (§ 3a) je 3 Stimmen, die anderen Mitglieder (§ 3b) je 1 Stimme. Zu den Aufgaben der Versammlung gehören:

- a) Festlegung von Richtlinien für die Vereinsarbeit,
- b) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung,
- d) Zustimmung zu Darlehensaufnahmen und anderen außerordentlichen Vereinsvorgängen.

(2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung **schriftlich in Textform** einberufen. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss sie einberufen, wenn  $\frac{1}{4}$  der Vereinsmitglieder dies verlangt.

Satzungsänderungsvorschlag vom 30.06.2023 für die MV 2023  
Änderungen in ROT, Streichungen in GELB

**(3) An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 2 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.**

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorstand und einem/einer Protokollführer(in) zu unterzeichnen.

#### *§ 7 Vorstand*

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen und wird für die Dauer von jeweils drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. ~~Er muss in seiner Mehrheit aus Vertretern oder Vertreterinnen kirchlicher Gemeinden und verfasster religiöser Gruppen bestehen, die sich dem Netzwerk angeschlossen haben.~~ Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende(n) und eine/n Stellvertreter(in). Gestrichenes weg.

(2) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, wobei jedes Vorstandsmitglied über je eine Stimme verfügt. Er ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Mitglieder des Vorstandes sind gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzelvertretungsberechtigt.

4) Auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung können bei Bedarf Arbeitsausschüsse o.ä. gebildet werden.

#### *§ 8 Geschäftsjahr*

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### *§ 9 Auflösung des Vereins*

Satzungsänderungsvorschlag vom 30.06.2023 für die MV 2023  
Änderungen in ROT, Streichungen in GELB

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

2) Die Mitgliederversammlung beschließt auch über das verbleibende Vermögen. Es fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nach Tilgung aller Verbindlichkeiten an eine kirchliche Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, deren Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung anerkannt ist und die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluss über die Verwendung des restlichen Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Köln, den .....